

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hecklingen am
10.05.2022

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Uwe Epperlein

Mitglieder

Frau Elke Atzler
Herr Hans-Peter Hacke
Herr Uwe Kirchner
Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach
Herr Dr. Roger Stöcker
Herr Wolfgang Weißbart

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

Frau Nancy Funke
Herr Frank Schinke

Volksstimme

Herr Rene Kiel

Abwesend:

Mitglieder

Herr Dr. Bernhard Pech

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 15.03.2022, öffentlicher Teil
5.		Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 15.03.2022
6.		Einwohnerfragestunde
7.		Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung
8.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von

9. **329/22** Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
Berufung des stellvertretenden Stadtwehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hecklingen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren
10. **328/22** LEADER - Fortführung der Teilnahme der Stadt Hecklingen am LEADER-Programm durch Eingehen einer Vereinsmitgliedschaft bei Gründung
11. **334/22** Wiederherstellung Stützmauer "Graue"
Bereitstellung finanzieller Mittel für Investitionen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 KVG LSA
12. **333/22** Trinkwasserversorgung im Ortsteil Cochstedt
hier: Rücknahme des Stadtratsbeschlusses 173/21 zur Aufgabenübertragung an den WAZV "Bode-Wipper" und Beschluss über die Einleitung eines Konzessionsvergabeverfahrens
13. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

nichtöffentlicher Teil:

14. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
15. Abstimmung über die Niederschrift vom 15.03.2022, nichtöffentlicher Teil
16. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung
17. **330/22** Vergabeangelegenheit
18. **331/22** Vergabeangelegenheit
19. **332/22** Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens - Wohnbau-
gebiet in Schneidlingen
20. **335/22** Vergabeangelegenheit 2022-60-01-FV
21. **336/22** Personalangelegenheit
22. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
23. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Herr Epperlein eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 8 Ratsmitgliedern sind 7 anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Mitwirkungsverbote gem. § 33 KVG LSA kommen nicht zur Anwendung.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 15.03.2022, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 15.03.2022, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 5 Nein: 0 Enth.: 2

TOP 5.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 15.03.2022

01. **Vorlage Nr. 326/22** - **Vergabeangelegenheit** - **zugestimmt**
(Vergabe der Leistungen 1. Fortschreibung zur Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung für die Stadt Hecklingen)

TOP 6.: Einwohnerfragestunde

Seitens der Einwohner liegen keine Anfragen vor.

TOP 7.: Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung

Seitens des Bürgermeisters und der Verwaltung liegen keine Informationen vor.

TOP 8.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet Herr Epperlein um Teilnahme der Fachbereichsleiter/in Herrn Schinke und Frau Funke.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 7 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 9.: Berufung des stellvertretenden Stadtwehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hecklingen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren

329/22

Das Ehrenbeamtenverhältnis des stellvertretenden Stadtwehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Hecklingen Kamerad Stephan Broda endet am 26.05.2022, so dass eine Neuwahl erforderlich ist. Diese Wahl wurde bereits am 23.04.2022 durch die aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehren Cochstedt, Groß Börnecke, Hecklingen und Schneidlingen durchgeführt. Zur Wahl des neuen Stellvertreters stellten sich die Kameraden Mathias Bahr OF Hecklingen und Marko Hoppe OF Groß Börnecke.

Die Abstimmung erfolgte in geheimer Wahl. Um die Voraussetzung der Funktionsübertragung des stellvertretenden Stadtwehrlleiters laut Laufbahnverordnung (LVO-FF) zu erfüllen, muss der Kamerad Mathias Bahr den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ nach Anhörung des Kreisbrandmeisters innerhalb von zwei Jahren erfolgreich abschließen. Sollte die erforderliche Ausbildung innerhalb der zwei Jahre nicht absolviert werden, ist der Kamerad aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.

Entsprechend § 15 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Sachsen-Anhalt hat der Träger der Feuerwehr den stellvertretenden Stadtwehrlleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hecklingen in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren zu berufen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Berufung des stellvertretenden Stadtwehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hecklingen Kamerad Mathias Bahr in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung zum 01.06.2022.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 10.: LEADER - Fortführung der Teilnahme der Stadt Hecklingen am LEADER-Programm durch Eingehen einer Vereinsmitgliedschaft bei Gründung

328/22

Herr Schinke gibt ausführliche Erläuterungen.

Die Lokale Aktionsgruppe der LEADER-Region „Börde-Bode-Auen“ – der auch die Stadt Hecklingen angehört – hat eine erfolgreiche Förderperiode 2014 bis 2020 abgeschlossen.

Um in der neuen Förderperiode 2023 bis 2027 erneut als LEADER-Region anerkannt zu werden, hat das Land Sachsen-Anhalt die Vorgabe gemacht, dass sich die lokalen Aktionsgruppen eine Rechtsform geben müssen. Auf Empfehlung des Landes wird die Rechtsform eines eingetragenen Vereins angestrebt. Der Verein muss sich bis spätestens Mitte Juli 2022 in Gründung befinden, da die Gründungsunterlagen zusammen mit der neuen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) „Börde-Bode-Auen“ bis zum 1. August 2022 beim Landesverwaltungsamt eingereicht werden müssen.

Mit Beschluss 195/21 hat sich der Stadtrat der Stadt Hecklingen zu einer Fortführung der Mitwirkung der Stadt am LEADER-Programm bekannt. Um diesen Beschluss umzusetzen, muss die Stadt Hecklingen auch Vereinsmitglied im noch zu gründenden Verein werden.

Die der Vereinsgründung zugrundeliegende Vereinssatzung wurde in einem intensiven Abstimmungsprozess erarbeitet. Die Grundlage der Vereinssatzung bildet die Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe „Börde-Bode-Auen“ in der Förderperiode 2014 bis 2020, da diese die Grundzüge der bisherigen Arbeit geregelt hat.

Um diese Geschäftsordnung in eine rechtsgültige Vereinssatzung zu überführen, wurde durch das Land Sachsen-Anhalt ein beratender Jurist mit Schwerpunkt Vereinsrecht den Interessengruppen zur Verfügung gestellt. In mehreren Durchläufen wurde die Vereinssatzung mit dem Rechtsanwalt und den Kommunalvertretern der LEADER-Region „Börde-Bode-Auen“ abgestimmt. Darüber hinaus wurden die LEADER-spezifischen Fragestellungen mit der VB ELER diskutiert und abgestimmt.

Die jetzt vorliegende Vereinssatzung erfüllt auf der einen Seite die LEADER-spezifischen Vorgaben, ist aber auf der anderen Seite so aufgebaut, dass nur die Grundsätze der zukünftigen Vereinsarbeit hier verankert sind, um diese schlank zu halten und spätere Anpassungsbedarfe zu minimieren.

Ergänzt wird die Vereinssatzung durch je eine Geschäfts- und Beitragsordnung. Die Geschäftsordnung regelt vor allem das Projektauswahlverfahren sowie die Aufgaben eines zukünftigen Regionalmanagements. Vereinsbeiträge sollen nicht erhoben werden. Diese Regelung ist in der derzeit angedachten Beitragsordnung ausgeführt.

Um Mitglied im Verein werden zu können, muss die Stadt Hecklingen sich zu dieser Mitgliedschaft entscheiden und sowohl Satzung als auch Geschäfts- und Beitragsordnung des noch zu gründenden Vereins anerkennen.

Die Dokumente liegen der Beschlussvorlage an. Diese werden in den weiteren beteiligten Kommunen (VGem Egelin, Stadt Staßfurt und Salzlandkreis) gleichlautend beraten. Eine individuelle Anpassung der Dokumente an Sonderwünsche der einzelnen Kommunen ist nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt

1. Die Stadt Hecklingen erkennt die Vereinssatzung des LAG Börde-Bode-Auen e.V., dessen Gründung derzeit in Vorbereitung ist, in Form des Satzungsentwurfs in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage an. Die Anerkennung erstreckt sich auch auf eine Vereinssatzung, die zum vorgelegten Entwurf lediglich redaktionelle Änderungen enthält.
2. Die Stadt Hecklingen erkennt die Geschäftsordnung des LAG Börde-Bode-Auen e.V., dessen Gründung derzeit in Vorbereitung ist, in Form des Entwurfs in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage an. Die Anerkennung erstreckt sich auch auf eine Geschäftsordnung, die zum vorgelegten Entwurf lediglich redaktionelle Änderungen enthält.
3. Die Stadt Hecklingen erkennt die Beitragsordnung des LAG Börde-Bode-Auen e.V., dessen Gründung derzeit in Vorbereitung ist, in Form des Entwurfs in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage an. Die Anerkennung erstreckt sich auch auf eine Beitragsordnung, die zum vorgelegten Entwurf lediglich redaktionelle Änderungen enthält.
4. Die Stadt Hecklingen tritt dem Verein LAG Börde-Bode-Auen als Gründungsmitglied bei.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Wiederherstellung Stützmauer "Graue"
Bereitstellung finanzieller Mittel für Investitionen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 KVG LSA

334/22

Die Stadt Hecklingen ist durch Entscheidung des VG Magdeburg mit dem Aktenzeichen 2 A 1029/17 MD zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an der Stützmauer der Gemeindestraße „Graue“ in Schneidlingen verpflichtet.

Da der Haushalt der Stadt Hecklingen zwar beschlossen wurde, sich jedoch noch beim Salzlandkreis zur Genehmigung befindet und zeitnah somit keine Wirkung entfalten wird, sollen die für die Baumaßnahme notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung durch Einzelbeschluss bereitgestellt werden.

Im Haushaltsjahr 2021 waren 100.000 € für die Gesamtmaßnahme vorgesehen. Hiervon können 98.956,67 € in das Jahr 2022 übertragen werden.

Aufgrund der sprunghaften Baupreisentwicklung liegt die angestellte Kostenberechnung für die Bauleistung bei ca. 250.000 €. Den Baukosten sind die noch nicht abgerechneten Planerkosten zuzuschlagen. Diese betragen ca. 30.000 €.

Die sich abzeichnenden Mehrkosten in Höhe von ca. 180.000 € sollen durch Zurückstellung der Baumaßnahme „Wiederherstellung Radwegbrücke Gänsefurth“ und aus der Investpauerschale gedeckt werden. Damit würden zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 195.300 € frei.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme. Die Planungsleistungen hierzu wurden in weiten Teilen bereits im letzten Jahr erbracht.

Derzeit läuft die Aufforderung zur Angebotsabgabe im Freihändigen Verfahren. Die Angebotsfrist endet am 04.05.2022. Die Verwaltung wird über den Finanzmittelbedarf in Abhängigkeit vom Verfahrensergebnis im Rahmen der Sitzungen informieren.

Nach § 104 (1) Nr. 1 KVG LSA darf eine Gemeinde im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung insbesondere investive Maßnahmen weiterführen, die in Vorjahren begonnen wurden, insoweit die Weiterführung sachlich und zeitlich unabweisbar ist.

Die sachliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus dem bereits angeführten Urteil des VG Magdeburg. Dieses ist bestandskräftig und vollstreckbar. Die Stadt ist verpflichtet, die Maßnahme durchzuführen.

Die zeitliche Unabweisbarkeit ergibt sich ebenfalls aus der Vollstreckbarkeit des Urteils. Handelt die Stadt nicht selbst, so kann Sie verpflichtet werden, die Handlung seitens des damaligen Klägers zu dulden und diesem die anfallenden Kosten zu ersetzen (ähnlich zur Ersatzmaßnahme), üblicherweise geschieht dies unter Leistung einer Vorauszahlung. Hierbei würden nach jetzigem Kenntnisstand Mehrkosten entstehen, die es aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abzuwenden gilt.

Herr Dr. Stöcker – Der Sachverhalt ist seit 9 Jahren bekannt.

Die Stadt hätte früher reagieren müssen, um die Kosten geringer zu halten – evtl. auch unter Einbeziehung von Fördermitteln. Da nun ein Urteil seitens des Gerichtes vorliegt, hat die Stadt im Grunde keine Chance und muss das Geld bereithalten.

Herr Epperlein teilt mit, dass es bereits 2016 Vergabebeschlüsse gab, die wieder aufgehoben werden mussten, da keine Einigkeit in Bezug auf eine Beteiligung des Grundstückseigentümers an den Kosten erzielt werden konnte. Die Folge davon war die Einleitung eines Klageverfahrens durch die Gegenseite, was wiederum die Erneuerung der Stützwand hinauszögerte. In der Zwischenzeit sind die Kosten gestiegen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen stellt die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahme zur Wiederherstellung der Stützmauer in der Gemeindestraße „Graue“ im Sinne des § 104 KVG LSA fest und beschließt, die für die Maßnahme benötigten Finanzmittel in Höhe von 195.300 € im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung zu stellen.

ungeändert empfohlen Ja 6 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 12.: Trinkwasserversorgung im Ortsteil Cochstedt
hier: Rücknahme des Stadtratsbeschlusses 173/21 zur Aufgabenübertragung an den WAZV "Bode-Wipper" und Beschluss über die Einleitung eines Konzessionsvergabeverfahrens

333/22

Die Stadt Hecklingen hat derzeit die Aufgabe zur Trinkwasserversorgung des Ortsteiles Cochstedt inne. Die Aufgabenerfüllung leistet die MIDEWA in Erfüllung des bestehenden Konzessionsvertrages, welcher am 31.12.2022 ausläuft.

Die Aufgabe sollte im Bemühen um eine einheitliche Versorgungslage in der Einheitsgemeinde analog zur Verfahrensweise in den anderen Ortsteilen der Stadt Hecklingen nach Auslaufen des Konzessionsvertrages auf den WAZV „Bode-Wipper“ übertragen werden.

Hierzu wurde am 04.02.2021 im Rahmen des Stadtrates ein entsprechender Grundsatzbeschluss gefasst.

Der WAZV hätte zur Aufgabenübertragung lediglich einen gleichlautenden Beschluss fassen müssen. Aufgrund der mit den Endschafftsbestimmungen des Konzessionsvertrages verbundenen rechtlichen Risiken hat dies der WAZV jedoch nicht getan und wollte eine Aufgabenübernahme erst nach Abschluss des Verfahrens zur Beendigung des Konzessionsvertrages durchführen.

Bei Auslaufen des Konzessionsvertrages müsste entsprechend dieser Verfahrensweise die Stadt Hecklingen die Versorgungsanlagen im Ortsteil Cochstedt von der MIDEWA erwerben. Hierbei wären durch die Stadt nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend Ermittlung des Anlagewertes ca. 3,1 Millionen EUR aufzubringen. Im Rahmen der Übernahme der Anlagen durch den WAZV wäre dieser lediglich zur Zahlung von rund 1,25 Millionen EUR bereit, da die Kaufpreisermittlung auf Grundlage des Sachzeitwertes seitens des WAZV angezweifelt wird.

Ob der Sachzeitwert zur Ermittlung des Kaufpreises herangezogen werden kann, müsste im Zweifel gutachterlich oder gar gerichtlich geprüft werden. Es ist anzunehmen, dass das Prüfergebnis die Netzbewertung seitens des WAZV nicht beeinflussen wird.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens wäre damit jeglicher Differenzbetrag zur Bewertung seitens des WAZV - die Differenz zwischen beiden Netzbewertungen beträgt derzeit 1,85 Millionen EUR - durch die Stadt Hecklingen zu tragen.

Diese Summe kann die Stadt Hecklingen keinesfalls ohne die Verwendung von Krediten aufbringen.

Deshalb wird seitens der Verwaltung empfohlen, den Beschluss 173/21 aufzuheben und die Wasserversorgung des Ortsteiles Cochstedt wieder im Rahmen eines Konzessionsvergabeverfahrens auszuschreiben.

Der (Neu-)Konzessionär regelt mit dem Altkonzessionär die Modalitäten der Anlagenübernahme im Innenverhältnis. Die Stadt Hecklingen müsste dabei keine eigenen Finanzmittel aufbringen.

Da der WAZV selbst nicht am öffentlichen Marktgeschehen beteiligt sein darf, könnte sich dieser an einem Konzessionsvergabeverfahren nicht beteiligen.

Herr Epperlein – Der Ortschaftsrat Cochstedt hat sich bereits für diese Variante entschieden und auch der Stadtrat steht der Verfahrensweise positiv gegenüber, nachdem in der letzten Stadtratssitzung darüber diskutiert wurde.

Man war übereingekommen, die Trinkwasserversorgung aus finanziellen Gründen nicht dem WAZV „Bode-Wipper“ zu übertragen, da der Verband nicht bereit ist, das finanzielle Risiko der Übernahme des Leitungsnetzes zu tragen. Von daher wird seitens der Verwaltung empfohlen, den Beschluss Nr. 173/21 aufzuheben.

Die Cochstedter Bürger sind mit der bisherigen Wasserversorgung sehr zufrieden; bei Havarien wird seitens der MIDEWA schnell reagiert. Zudem funktioniert die bisherige Zusammenarbeit zwischen Stadt und Konzessionär sehr gut.

Herr Dr. Stöcker fragt nach, ob abzusehen ist, welche preislichen Auswirkungen dies für die Bürger haben könnte.

Herr Epperlein teilt mit, dass nach Aussagen des jetzigen Konzessionärs es keine Auswirkungen haben wird. Sollte es einen neuen Konzessionär geben, werden sich auch dann die Preise im Rahmen halten und nur geringfügig steigen.

Herr Dr. Stöcker möchte wissen, wie der Preis für ein Leitungsnetz ermittelt wird.

Herr Epperlein teilt mit, dass es für die Ermittlung unterschiedlichste Herangehensweisen gibt. Eine klare Regelung gibt es nicht. In dem momentanen Konzessionsvertrag handelt es sich um eine Sachzeitwertermittlung. Wie der Sachzeitwert ermittelt wird, ist nicht bekannt. Es wird wahrscheinlich ein Gericht mittels Sachverständigen entscheiden müssen.

Diesbezüglich fragt **Herr Dr. Stöcker** nach, wie Herr Beyer (WAZV) auf seinen Wert gekommen ist.

Herr Schinke führt aus, dass Herr Beyer diverse Unterlagen und den vorliegenden Datenbestand erhalten hat, wonach anschließend durch den Verband der Wert ermittelt wurde. Eine Beauftragung durch die Stadt zur Wertermittlung ist nicht erfolgt, so dass diesbezüglich keine Kosten für die Stadt entstehen.

Herr Epperlein merkt abschließend an, dass wenn dem Stadtrat 2021 der ermittelte Wert vom WAZV „Bode-Wipper“ bekannt gewesen wäre, dieser Beschluss nicht zustande gekommen wäre.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hebt seinen Beschluss Nr. 173/21 vom 04.02.2021 auf. Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Ortsteil Cochstedt soll nicht auf den WAZV „Bode-Wipper“ übertragen werden.

Zur Wasserversorgung des Ortsteiles Cochstedt nach dem Ende des bestehenden Konzessionsvertrages am 31.12.2022 ist schnellstmöglich ein Konzessionsvergabeverfahren einzuleiten.

Kann dieses nicht bis zum 31.12.2022 abgeschlossen werden, so ist die Wasserversorgung des Ortsteiles Cochstedt mittels einer Interimsvereinbarung mit der MIDEWA zu sichern. Diese darf längstens bis zum Abschluss des Konzessionsvergabeverfahrens gelten.

ungeändert empfohlen Ja 7 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 13.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

1.

Herr Weißbart spricht das Grundstück in der Bergstr. 3 (Cochstedt) an. Dort liegt jede Menge Unrat und Müll. Der Sachverhalt wurde mehrmals im Ortschaftsrat angesprochen und ist dem Ordnungsamt bekannt. Hier kritisieren vor allem die Bürger den Zustand, die von der Stadt ständig auf Ordnungswidrigkeiten hingewiesen und mit Bußgeldern belangt werden, obwohl es sich bei ihnen oft nur um kleinere Delikte handelt.

Herr Schinke teilt mit, dass der Eigentümer bereits angeschrieben wurde. Trotzdem gibt es immer Bürger, die nicht auf Ordnungsstrafen reagieren, oder ihr Bußgeld bezahlen, den Zustand aber belassen.

2.

Herr Hacke spricht den Radweg im Bereich ehem. Sportplatz (Groß Börnecke) an. Dort wurde von einer Bank die Rückenlehne sauber durchgesägt.

Herr Schinke – Die Bank wird voraussichtlich eingezogen um zu prüfen, ob eine Instandsetzung der Rückenlehne im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung möglich ist.

3.

Frau Muschalle-Höllbach weist erneut auf die Verschmutzung des Bauernteiches (Groß Börnecke) hin und bittet um Beauftragung der Gemeindearbeiter, das Größte abzufischen.

4.

Herr Kirchner bittet um dringende Mahd im Bereich Sandberg (Hecklingen).

Herr Schinke teilt mit, dass die Gemeindearbeiter mit den Pflegearbeiten (Rasenmahd usw.) begonnen haben und dabei schrittweise gem. Plan in der Ortslage tätig sind.

Ende des öffentlichen Teils: 18.40 Uhr